

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

65

Stück 11

Freiburg im Breisgau, 5. April

1957

Eucharistische Nüchternheit. — Errichtung der Pfarrkuratie Spöck. — Errichtung der Pfarrkuratie »Zum Guten Hirten« in Weil a. Rh. — Jugendseelsorge. — Abendmesse. — Bination an Werktagen. — Theologischer Aufbaukurs. — Triennial- und Kuraexamen. — Priesterseminar. — Kollekte für das Heilige Land. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Kursus für Lektoren und Vorbeter. — PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands. — Versandgeschäfte. — Umsatzsteuer-Freibetrag. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 64

Ord. 29. 3. 57

Eucharistische Nüchternheit

Die technischen Neuerungen in der Wirtschaft der Neuzeit, der immer schnellere Arbeitsrhythmus und die dadurch bedingten höheren Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Menschen haben den Hl. Vater veranlaßt, die eucharistische Nüchternheit durch das Motu Proprio »Sacram communionem« vom 19. März 1957 neu zu ordnen.

Das Motu Proprio hat folgenden Wortlaut:

Motu Proprio

indulta a constitutione apostolica »Christus Dominus« extenduntur.

PIUS PP. XII

Sacram Communionem ut christifideles frequenter recipere possent et quo facilius praecepto de audiendo Sacro diebus festis satisfacerent, ineunte anno MCMLII, Constitutionem Apostolicam Christus Dominus promulgavimus, qua ieiunii eucharistici disciplinam mitigavimus; Ordinariis autem locorum tribuimus facultatem permittendi Missae celebrationem et sacrae Communionis receptionem horis postmeridianis, certis sub conditionibus.

Tempus vero servandi ieiunii ante Missam vel sacram Communionem, quae horis postmeridianis celebratur vel recipiatur, coarctavimus ad tres horas quoad cibum solidum et ad unam horam quoad potum non alcoholicum.

Uberibus fructibus ex hac concessione captis permoti, Episcopi maximas Nobis egerunt gratias et plures eorum, ad maius fidelium bonum, instantibus et iteratis precibus postularunt facultatem permittendi quotidie Missae celebrationem horis postmeridianis. Postularunt insuper ut idem statueremus tempus ieiunii servandi ante Missam vel sacram Communionem, quae horis antemeridianis celebraretur vel reciperetur.

Nos, attendentes ad notabiles mutationes, quas ordinatio laborum ac munerum publicorum necnon universae vitae societatis passa est, instantibus Sacro-

rum Antistitum precibus satisfacere censuimus atque ideo decrevimus:

1. Ordinarii locorum, exceptis Vicariis Generalibus sine mandato speciali permittere possunt Missae celebrationem horis postmeridianis quotidie, si bonum spirituale notabilis partis christifidelium id postulet.
2. Tempus ieiunii eucharistici servandi a sacerdotibus ante Missam et a christifidelibus ante sacram Communionem, horis sive antemeridianis sive postmeridianis, limitatur ad tres horas quoad cibum solidum et potum alcoholicum, ad unam autem horam quoad potum non alcoholicum: aqua sumptione ieiunium non frangitur.
3. Ieiunium eucharisticum per tempus supradictum servare tenentur etiam qui Missam celebrant vel sacram Communionem recipiunt medianocte aut primis diei horis.
4. Infirmi, quamvis non decumbant, potum non alcoholicum et veras ac proprias medicinas, sive liquidas sive solidas, ante Missae celebrationem vel Eucharistiae receptionem sine temporis limite sumere possunt.

At enixe hortamur sacerdotes et christifideles, qui id praestare valeant, ut venerandam ac vetustam eucharistici ieiunii formam ante Missam vel sacram Communionem servent.

Omnes denique, qui his facultatibus perfruuntur, collatum beneficium pro viribus rependere satagant fulgentioribus christianae vitae exemplis, praesertim poenitentiae et caritatis operibus.

Praescripta, quae in his Litteris Apostolicis Motu Proprio datis continentur, vim suam exerunt a die vigesimo quinto mensis martii, in festo Annuntiationis Beatae Mariae Virginis.

Contrariis quibuslibet non obstantibus etiam speciali mentione dignis.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XIX mensis Martii, in festo S. Joseph, Ecclesiae universalis Patroni, anno MDCCCCLVII, Pontificatus Nostri undevigesimo.

Pius PP. XII

Demzufolge gelten für die eucharistische Nüchternheit mit Wirkung vom 25. März 1957 folgende Bestimmungen:

1. Jeder Gläubige, der in der Mitternachtsmesse, oder in der Messe in den ersten oder späteren Tagesstunden, oder in Abendmessen, oder außerhalb der hl. Messe kommunizieren will, darf bis drei Stunden vor Empfang der hl. Kommunion feste Speisen und alkoholische Getränke und bis eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion nichtalkoholische Getränke zu sich nehmen. Der Genuß von Wasser, auch von Mineralwasser (gleichviel, ob mit Zusatz von brunneneigener oder quellfremder Kohlensäure) oder von Wasser, das durch Zusatz von Chemikalien gereinigt, bzw. entkeimt wurde, bricht die eucharistische Nüchternheit nicht und ist daher immer erlaubt.
2. Alle kranken (auch nicht bettlägerige) Personen dürfen bis unmittelbar vor Empfang der hl. Kommunion nichtalkoholische Getränke und feste wie flüssige (auch alkoholhaltige) Medikamente zu sich nehmen.
3. Für den zelebrierenden Priester gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gläubigen, nur mit dem Unterschied, daß der Zeitraum von drei bzw. einer Stunde vom Beginn der hl. Messe zu errechnen ist.

Es ist der Wunsch des Hl. Vaters, Priester und Gläubige möchten die bisherige strenge, durch die Tradition geheiligte Form der eucharistischen Nüchternheit auch weiterhin beobachten, wenn Gesundheit und Umstände es ihnen gestatten; wer aber in der nun geltenden, sehr erleichterten Form die eucharistische Nüchternheit beobachtet, soll das erwiesene Entgegenkommen durch ein vorbildliches christliches Leben, insbesondere durch Werke der Buße und Nächstenliebe vergelten.

Nr. 65

Errichtung der Pfarrkuratie Spöck

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Spöck und Friedrichstal wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. April 1957 eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Spöck. Die Pfarrkuratie Spöck teilen wir dem Landkapitel Bruchsal (Regiunkel »Süd«) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der genannten Pfarrkuratie die dem Hl. Georg geweihte Kirche der bisherigen Expositur Spöck zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzb. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 25. März 1957

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 66

Errichtung der Pfarrkuratie

»Zum Guten Hirten« in Weil a. Rh.

Für die Katholiken, die in dem Ortsteil Friedlingen in Weil a. Rh. wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1957 eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie »Zum Guten Hirten« in Weil a. Rh. Die Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Wiesental (Regiunkel »Unteres Wiesental«) zu.

Die Pfarrkuratie »Zum Guten Hirten« in Weil a. Rh. umfaßt folgendes Gebiet: Die Ostgrenze bildet die Bahnlinie Haltingen-Basel. Die Südgrenze zwischen der Bahnlinie Haltingen-Basel und dem Rhein wird von der deutsch-schweizerischen Landesgrenze, die Westgrenze längs dem Rhein wird von der deutsch-französischen Landesgrenze gebildet. Die Nordgrenze zwischen dem Rhein und der Bahnlinie Haltingen-Basel folgt der Gemarkungsgrenze von Haltingen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie »Zum Guten Hirten« die neuerstellte Kirche in Weil-Friedlingen zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 29. März 1957.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 67

Ord. 25. 3. 57

Jugendseelsorge

In jedem Dekanat unserer Erzdiözese ist für die Förderung und Koordinierung der Seelsorge an der Katholischen Jugend je ein Dekanatsjugendseelsorger für die Mannesjugend und die Frauenjugend von uns bestellt. Zur Umschreibung ihrer Dienstaufgaben und zu deren Einordnung in die allgemeine Seelsorge hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof folgende Dienstanweisung für die Dekanatsjugendseelsorger erlassen:

DIENSTANWEISUNG

für das Amt des Dekanatsjugendseelsorgers

I.

1. Ernennung:

Der Dekanatsjugendseelsorger wird vom Erzb. Ordinariat auf Antrag des Diözesanjugendseelsorgers ernannt und erhält dadurch einen besonderen bischöflichen Auftrag für die Jugendseelsorge.

Der Diözesanjugendseelsorger beantragt die Ernennung nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan.

2. Stellung und Aufgabe:

Der Dekanatsjugendseelsorger soll die Jugendseelsorge und kirchliche Jugendführung im Sinne der oberhirtlichen Richtlinien, der »Bundesordnung« (BO) des Bundes der deutschen Katholischen Jugend, der »Ordnung der Kath. Jungmännergemeinschaft« (KJG) und der »Ordnung für die Kath. Frauenjugendgemeinschaft« (KFG), zum Wohle der gesamten katholischen Jugend in den Pfarreien unserer Erzdiözese durchführen helfen.

An der Seite und im Auftrage des Dekans soll der Dekanatsjugendseelsorger daher die Jugendseelsorge und kirchliche Jugendführung in den einzelnen Pfarreien anregen und unterstützen, darüber hinaus aber auch die im Dekanat anfallenden überpfarrlichen Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit wahrnehmen. Im Interesse der einheitlichen Führung und Planung ist er auch für alle Gliedgemeinschaften zuständig. Seine besondere Aufgabe ist es, die Veranstaltungen der organisierten Jugend zu planen und durchzuführen.

II.

Für die Jugendseelsorger und die kirchliche Jugendführung sind derzeit folgende oberhirtliche Verordnungen maßgebend:

1. Altenberger Dokumente Heft 1/1954
2. Die »Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend«, Ausgabe 1955

3. Die »Ordnung der Kath. Jungmännergemeinschaft«
4. Die »Ordnung der Kath. Frauenjugendgemeinschaft«
5. Die entsprechenden Veröffentlichungen zur Jugendseelsorge im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg.

III.

Daraus ergeben sich als Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers:

1. Die Vertretung aller Anliegen der allgemeinen und besonderen Jugendseelsorge und der kirchlichen Jugendführung auf den Dekanatskonferenzen des Klerus, unter Führung des Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamtes.

2. Die Durchführung der Führer- und Führerinnenschulung des Dekanates nach den Weisungen und Anregungen des Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamtes und der Diözesanführung (siehe Bundesordnung Nr. 36, Dekanatsführerrunde).

3. Die seelsorgerliche Beratung der Führer und Führerinnen des Dekanats.

4. Die mitverantwortliche Teilnahme an den Sitzungen des Dekanatsausschusses der Kath. Aktion.

5. Die Leitung der gemeinsamen Jugendveranstaltungen des Dekanates (Bekennntstag, Dekanats-tag, seelsorgerliche Betreuung der Zeltlager, Freizeiten usw.).

6. Die Planung von Exerzitien und Einkehrtagen für die Jugendlichen auf Dekanatsebene, die Werbung für entsprechende Veranstaltungen auf Diözesanebene, und die Mithilfe bei pfarrlichen Jugendwochen, Triduen und Glaubenstagen.

7. Gegebenenfalls nach Weisung und unter Führung des Erzbischöflichen Ordinariates und des Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamtes die Vertretung der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß.

8. Die Berichterstattung über Tätigkeit, Erfahrung und Stand der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit auf Anforderung des Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamtes und des Erzbischöflichen Ordinariates.

IV.

Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, verdienen die nachstehenden Punkte besondere Beachtung:

1. Die Amtseinführung des Dekanatsjugendseelsorgers soll durch den Dekan oder den Diözesanjugendseelsorger in Anwesenheit der Pfarrjugendseelsorger des Dekanates und der Führer und Führerinnen geschehen.

2. Für die Weiterbildung und Information haben sich erfahrungsgemäß die jährlich stattfindenden »Diözesankonferenzen der MJ und FJ« als überaus wirksam und unentbehrlich erwiesen.

Die Teilnahme an diesen Diözesankonferenzen ist, soweit nur möglich, Pflicht. Die Diözesanführungen werden 3 — 4 Wochen vor der Konferenz die Einladung verschicken.

3. Die organisatorische Leitung der kirchlichen Jugendgemeinschaften bedingt technische Voraussetzungen, die in ihrem pädagogischen Wert nicht unterschätzt werden dürfen. Deshalb wird sich der Dekanatsjugendseelsorger bemühen, sich auf dem Laufenden zu halten über den Mitgliederstand, Wechsel in der Führerschaft, über den Bezug der Zeitschriften und den Eingang der Beiträge. Das Erzbischöfliche Jugendseelsorgeamt und das Erzbischöfliche Ordinariat bedürfen dieser Unterlagen, um die Interessen der Jugend gegenüber den weltlichen Behörden vertreten zu können.

Der Dekanatsjugendseelsorger wird sich bemühen, entsprechende finanzielle Mittel zu erhalten, vielleicht durch den sog. »Jugendpfennig« (d. h. jede Pfarrei zahlt jährlich pro Seele 1 Pfg. für die Arbeit der beiden Dekanatsjugendseelsorger) oder einen »Dekanatspfennig« (freiwillige Beitragserhöhung der Mitglieder des Bundes zugunsten der Arbeit der Dekanatsführung). Schließlich berät der Dekanatsjugendseelsorger die Seelsorger und Führerschaft des Dekanates bei der Beschaffung von öffentlichen Mitteln, wofür er jeweils vom Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamt die erforderlichen Informationen erhält.

4. Damit die Jugendseelsorge und die Jugendarbeit in entsprechender Koordinierung der Kräfte geschehen kann, bemühe sich der Dekanatsjugendseelsorger um persönlichen Kontakt mit den Pfarrern des Dekanates. Die enge Zusammenarbeit mit den im Dekanat tätigen Religionslehrern ist dringend erwünscht und anzustreben. Die Dekane wollen in geeignetem, zeitlichem Abstand mit den Dekanatsjugendseelsorgern die Jugendarbeit im Dekanat besprechen. Bei auftretenden Schwierigkeiten möge der Dekanatsjugendseelsorger zunächst den Dekan bitten eine Klärung herbeizuführen; erst dann wende man sich damit an das Erzbischöfliche Jugendseelsorgeamt.

5. Die Kontinuität der Jugendarbeit im Dekanat macht die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zur Pflicht. Hierbei sollen ihm die Akten, statistischen Unterlagen, Kontroll- und Berichtsbücher, die Finanzberechnung und der Kassenabschluß ausgehändigt werden. Darüber hinaus soll der Neubeauftragte über den Stand der Jugendarbeit im Dekanat unterrichtet werden. Dieser soll

weiterführen, was der Scheidende geschaffen hat oder unvollendet hinterläßt.

6. Die Werk- und Mitteilungsblätter des Erzbischöflichen Jugendseelsorgeamtes »DER HELFER« für die Mannesjugend und »UNSERE BRÜCKE« für die Frauenjugend bringen monatliche Informationen und Hinweise für die verantwortungsvolle Aufgabe.

Freiburg i. Br., den 25. März 1957.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 68

Ord. 29. 3. 57

Abendmesse

Gemäß Motu Proprio »Sacram communionem« vom 19. März 1957 kann der Herr Erzbischof täglich die Feier der hl. Messe in den Abendstunden erlauben, wenn das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teiles der Gläubigen es verlangt. Wo diese Voraussetzung gegeben ist, ist ein näher begründetes Gesuch an das Erzb. Ordinariat zu richten. Wir bemerken, daß die bisherige Erlaubnis zur Feier von Abendmessen weiterbesteht (vgl. Amtsblatt 1953, Seite 366).

Nr. 69

Ord. 29. 3. 57

Bination an Werktagen

Mit Reskript vom 7. 2. 1957 - Prot. Nr. 5849/56 - hat die Hl. Sakramentenkongregation den Bischöfen Deutschlands die Vollmacht gewährt, den Priestern die Bination an Werktagen zu gestatten, sooft dies seelsorgerliche Gründe erfordern. Wo eine solche seelsorgerliche Notwendigkeit besteht, ist unter genauer Darlegung der näheren Umstände um Binationsvollmacht bei uns nachzusuchen.

Nr. 70

Ord. 1. 4. 57

Theologischer Aufbaukurs

Vom 1. bis 27. Juli d. J. beabsichtigen wir, in den Räumen des Erzbischöflichen Priesterseminars in St. Peter wieder einen Theologischen Aufbaukurs durchzuführen. Wie in den beiden letzten Jahren besteht auch dieses Mal die Gelegenheit zu freiwilliger Beteiligung. Doch können wir angesichts der starken Beanspruchung der Neupriester zur alsbaldigen Besetzung offener Stellen für freiwillige Kursteilnehmer die Vertretung nicht stellen, sondern müssen es den eigenen Bemühungen überlassen, eine solche zu gewinnen. Wir sind aber bereit, die für die Vertretung entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Unterhalt der Kursteilnehmer wie die Auslagen für An- und Rückreise gehen zulasten der Erzdiöcese.

Als Mittelpunkt der inhaltlichen Gestaltung des diesjährigen Kurses ist »Das sakramentale Leben der Kirche« vorgesehen. Auch zeitbedingte theologische Einzelfragen sollen wie in den bisherigen Kursen zur Erörterung gelangen. Die eingebauten Exerzitien müssen auf drei Tage beschränkt werden, da das Seminargebäude nach dem Kurse alsbald für eine Tagung beansprucht wird. Die Tagesordnung des Aufbaukurses läßt ausgiebig Zeit zu privatem Studium und gewährt auch Entspannung für Geist und Körper. Anmeldungen zur freiwilligen Teilnahme wollen bis spätestens 15. Mai an uns gerichtet werden. Sie kommen nur für Priester in Frage, welche nicht mehr eine pflichtmäßige Einberufung zu erwarten und den Pfarrkonkurs erfolgreich abgelegt haben. Die Anmeldung verpflichtet zur Beteiligung am ganzen Kurse einschließlich der Exerzitien. Die pflichtmäßigen Einberufungen werden Priester des Ordinationsjahres 1949 und etwa noch 1950, soweit sie den Pfarrkonkurs erfolgreich abgelegt haben, erfassen.

Nr. 71

Ord. 30. 3. 57

Triennial- und Kura-Examen

Die Abnahme der Triennial-Examina mit anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Einkehr erfolgt in diesem Jahre zu nachgenannten Zeitpunkten an folgenden Orten:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim,
9. bis 11. Juli;

Neckarelz, Exerzitienhaus, 8. bis 10. Oktober;
Hegne, Exerzitienhaus, 15. bis 17. Oktober;

Bühl, Exerzitienhaus, 22. bis 24. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet jeweils die Abnahme des Examens statt. Sie beginnt um 9 Uhr und wird mit Unterbrechung bis 19 Uhr fortgesetzt. Für den zweiten und dritten Tag sind Referate mit Aussprache vorgesehen. Die Anreise kann schon am Vorabende des ersten Tages erfolgen und ist für Teilnehmer aus weiterer Entfernung zu empfehlen. Die Teilnahme an den Einkehrtagen ist für die zum Triennial-Examen pflichtigen Priester der Ordinationsjahrgänge 1954, 1955 und 1956 eine dienstliche Obliegenheit, von welcher nur im Falle ernster Erkrankung dispensiert werden kann. Es ist im Bedarfsfalle bei uns so bald als möglich darum einzukommen. Hinsichtlich der Examensstoffe verweisen wir auf deren Bekanntgabe in Stück 4 d. J. des »Amtsblatt« unter Nr. 19.

Die Einberufung zu den einzelnen Zeitpunkten und Stationen ergeht unmittelbar an die pflichtigen Geistlichen in entsprechenden zeitlichen Abständen. Geäußerte Wünsche über Ort und Zeit der Ein-

berufung werden tunlichst berücksichtigt werden. Sie wollen uns für die Station Bad Griesbach bis spätestens 1. Juni, für die Oktobertermine bis 1. August zur Kenntnis gegeben werden. Da eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Verteilung der Teilnehmer für die einzelnen Stationen geboten ist, wollen bei Äußerungen von Wünschen mehrere Termine angegeben werden. Auch muß darauf geachtet werden, daß die Einberufung an Stationen erfolgt, welche von den Anstellungsorten nicht zu weit entfernt liegen. Denn Aufenthalt und Reiseauslagen gehen zu Lasten der Erzdiözese.

Die zum Kuraexamen an eine der genannten Stationen kommenden Priester wollen uns von der gewählten einige Zeit vorher unterrichten. Wir wiederholen, daß sie zur Teilnahme an den Einkehrtagen eingeladen, aber nicht verpflichtet sind, und daß sie das Examen auch im Laufe des Monats November hier in unserem Dienstgebäude ablegen können, von welcher Entschließung unter Angabe des genauen Zeitpunktes sie uns rechtzeitig unterrichten wollen. Eine Reisevergütung kann ihnen nur in besonders gelagerten Fällen gewährt werden.

Nr. 72

Ord. 1. 4. 57

Priesterseminar

Die Fälle häufen sich, daß Reisegesellschaften zum Zwecke der Besichtigung Eintritt in die Klausurräume des Erzb. Priesterseminars in St. Peter wünschen. Es entsteht dadurch eine Störung für die zur geistigen und religiösen Bildung der Alumnen unerläßliche Konzentration und Sammlung, welche nicht verantwortet werden kann. Wir haben darum die Regentie angewiesen, Reisegesellschaften und auch sonstigen Besuchern, welche nicht einer Aufgabe des Priesterseminars dienlich sind, während der Semesterzeit den Zutritt zu den Klausurräumen zu verweigern. Es gilt dies auch für die Zeit, in welcher in diesen Räumen Exerzitien oder Kurse gehalten werden. Auch Reisegesellschaften unter geistlicher Führung kann eine Ausnahme von dieser Anordnung nicht zugestanden werden.

Nr. 73

Ord. 3. 4. 57

Kollekte für das Heilige Land

Erzbischof Hakim von Galiläa hat sich in letzter Zeit mehrfach mit Hilferufen an die deutschen Katholiken gewandt und sie gebeten, ihm bei der Lindering der unvorstellbar großen Not der Bevölkerung von Palästina und besonders der Heimatstadt des Herrn, Nazareth, tatkräftig zu unterstützen. Der Bischof ist im Begriffe, mehrere Bauten zu errichten: ein Krankenhaus, ein Priesterseminar, eine Schule und ein Pilgerheim, um dadurch die wirtschaftliche, soziale,

geistige und religiöse Not nach Möglichkeit zu lindern. Aus eigener Kraft vermag er diese großen Pläne nicht zu verwirklichen; er ist auf die Mithilfe der Katholiken in der weiten Welt angewiesen.

Seit dem Jahre 1910 wird in allen deutschen Diözesen am Karfreitag eine Kollekte für das Hl. Land und für das Hl. Grab gehalten. Durch die Reskripte der Hl. Kongregation für die Orientalische Kirche vom 9. März und vom 6. Dezember 1955 wurde angeordnet, daß sowohl am Karfreitag als auch am Karsamstag eine Kollekte für diese Zwecke durchgeführt wird.

In Ausführung der genannten Reskripte der Hl. Kongregation für die Orientalische Kirche weisen wir alle Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren an, am Karfreitag eine allgemeine Kollekte abzuhalten und am Karsamstag beim Hl. Grab einen Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufzustellen. Die Erträgnisse am Karfreitag und Karsamstag sind getrennt zu zählen und getrennt an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. mit dem Vermerk: »Karfreitagskollekte« und »Opfer am Karsamstag« zu überweisen.

Wir appellieren an die stets bewährte Opferfreudigkeit der Gläubigen für das Heilige Land. Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse und die Sorgen um die Erhaltung und Neugründung kirchlicher Anstalten stellen an den Deutschen Verein vom Hl. Land wichtige Aufgaben, aber auch große Anforderungen. Um ihnen gerecht werden zu können, bedarf es der Mithilfe des ganzen katholischen Volkes. Die Kollekten am Karfreitag und am Karsamstag wollen daher den Gläubigen besonders empfohlen werden.

Nr. 74

Ord. 20. 2. 57

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die »außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen«. Insbesondere nimmt sie sich der Erstkommunikanten an, sowie aller Kinder in der west- und mitteldeutschen Diaspora, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Zur Durchführung ihrer segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opfer-

ganges zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem besondere für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur — P.K. Karlsruhe Nr. 2379 — zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 75

Ord. 29. 3. 57

Kursus für Lektoren und Vorbeter

In der Abtei Neuburg bei Heidelberg findet vom 23.—27. April 1957 ein Kursus für Lektoren und Vorbeter statt. Mindestalter der Teilnehmer ist 14 Jahre. Die Kursgebühr beträgt 20.— DM. Anmeldungen bis 15. April durch die Pfarrämter an die Kursleitung der Abtei erbeten.

Nr. 76

Ord. 14. 3. 57

P A X - Verein

katholischer Priester Deutschlands

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Erholungsheime für die Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder (Bahnverbindung über Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stuttgart-Crailsheim).
3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau bei Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais oder Mittenwald, von dort Postomnibus).

Den Herren, die nicht an bestimmte Ferienzeiten gebunden sind, wird empfohlen, die Zeit außerhalb der Ferienmonate Juli und August zu wählen, in der man größere Ruhe und nachhaltigere Erholung findet.

Sämtliche PAX-Heime werden von Ordensschwestern geleitet. Anmeldungen sind an die Schwester Oberin zu richten. Aufnahme finden neben Priestern auch katholische Laien.

In der PAX-Zentrale in Köln (Steinfelder Gasse 15) befindet sich auch eine Reihe von Übernachtungszimmern für durchreisende Geistliche. Voranmeldung im allgemeinen nicht erforderlich.

Der PAX-Reiseführer 1955 mit Nachtrag bietet eine gute Übersicht über die Unterkunftsstätten im In- und Auslande, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich viele Schwesternheime mit Kapelle. Der Reiseführer kann einschließlich des Nachtrages von der PAX-Zentrale in Köln für 2.50 DM bei portofreier Zusendung bezogen werden (PSK Köln 700). Der Nachtrag wird auch einzeln zugestellt.

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der vom hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standeshonore zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem röm. kath. Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Der jährliche Beitrag von 5.— DM ermöglicht es jedem Priester, ohne weitere Verpflichtungen zu übernehmen, dem Priesterverein beizutreten und so allen Confratres karitative Hilfe zu leisten.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen, der Kirchengemeinden, der Klöster usw. unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Nr. 77

Ord. 28. 3. 57

Versandgeschäfte

In den letzten Wochen mehren sich die Klagen über das Treiben verschiedener sog. Versandgeschäfte, die unter dem Deckmantel menschenfreundlicher Gesinnung und wissenschaftlicher Grundhaltung Prospekte an Empfänger in Stadt und Land versenden.

Die Adressen stammen aus Telefonbüchern und Branchenverzeichnissen und sind willkürlich zusammengestellt.

Es wurde beobachtet, daß die Sendungen mit Lastwagen in die betreffenden Städte und Kreise gebracht und dann örtlich zur Post gegeben wurden, meist in geschlossenem Umschlag.

Der Inhalt ist fast immer gleich: In kleinen Broschüren und Einzel-Blatt-Prospekten werden manchmal unter harmlosen Titeln, meist aber mit eindeutigen Bemerkungen sog. sexuelle Aufklärungsschriften, Präventivmittel, Sexualstimulantien u. a. m. angepriesen.

Leider ist die Strafverfolgung dieser unsittlichen Prospekte und ihre Kennzeichnung als unzüchtige Prospekte im Sinne des § 184 StGB oder ihre Erfassung etwa nach § 6,1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften infolge eines Urteils des 5. Senates des B.G.H. sehr erschwert.

Es sind aber energische Bestrebungen im Gange, dem Treiben dieser Versandgeschäfte Einhalt zu bieten. Um möglichst viele entsprechende Unterlagen über den Umfang der versandten Prospekte zu erhalten, ist es dringend erforderlich, daß alle Beschwerden gesammelt und den zuständigen Stellen zugeleitet werden.

Wir bitten die Geistlichen unserer Diözese, die Gläubigen in geeigneter Weise auf diese sittlichen Gefahren aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, etwa auftauchende Prospekte der gekennzeichneten Art nicht zu vernichten, sondern an den Volkswartbund, Köln-Klettenberg Lohrbergstr. 49 einzusenden.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß der VWB fortlaufend in Kleinschriften über die Gefährdung unseres Volkes durch die Öffentliche Unsittlichkeit orientiert.

Sog. Verbotlisten (laut Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) sind gratis beim VWB zu beziehen.

Nr. 78

OStR. 21. 2. 57

Umsatzsteuer-Freibetrag

Das 7. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 787) bringt mit Wirkung ab 1. Oktober 1956 für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 80.000.— DM eine Erleichterung in der Weise, daß von den steuerpflichtigen Umsätzen ein Betrag von 8.000.— DM als Freibetrag abgesetzt werden kann. Für 1956 ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden daß der Umsatz in der Zeit vom 1. Oktober 1956 — 31. Dezember 1956 nicht mehr als 20.000.— DM betragen darf. Der Freibetrag beläuft sich entsprechend dem zeitlichen Anteil auf 2.000.— DM.

Eine geringfügige Überschreitung der Umsatzgrenze von 80.000.— DM schadet nicht (DVO vom 21. Dezember 1956 in BGBl. I S. 1080). In diesem Fall wird der Freibetrag von 8.000.— DM um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 80.000.— DM. Beträgt der Gesamtumsatz z.B. 83.000.— DM, so können 5.000.— DM abgesetzt werden; beträgt er 87.000.— DM, so sind nur noch 1.000.— DM absetzbar, und bei 88.000.— DM schließlich entfällt der Freibetrag. Entsprechendes gilt für die Zeit vom 1. Oktober — 31. Dezember 1956. Übersteigt der Gesamtumsatz in diesem Vierteljahr

den Betrag von 20.000.— DM, so werden die 2.000.— DM um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 20.000.— DM.

Nach dem Ausführungserlaß vom 2. Januar 1957 (BStBl. 1957 I S. 117) ist für die Gewährung des Freibetrags der Gesamtumsatz maßgebend. Hierzu gehören alle steuerbaren Umsätze, also auch die steuerfreien Umsätze. Eine Ausnahme gilt u. a. für Umsätze, die nach § 4 Ziff. 8 — 10 UStG steuerfrei sind, d. s. Umsätze aus Kreditgewährung (Ziff. 8); Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Ziff. 9) und Umsätze aus Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken (Ziff. 10). Diese Posten scheiden bei Ermittlung des maßgebenden Gesamtumsatzes aus.

Sollten sich in Fragen der Änderung des USt-Änderungsgesetzes oder bei Abgabe der USt-Voranmeldung oder hinsichtlich der USt-Vorauszahlungen Zweifel ergeben, bitten wir um Berichterstattung.

Priesterexerzitien

1. Vom 11. Juni 1957 abends bis 15. Juni 1957 morgens Neckarelz Exerzitienhaus »Maria Trost«.

Exerzitienmeister: H. H. Pater Wiedemann SJ, Karlsruhe.

2. Vom 23. September 1957 abends bis 27. September 1957 morgens Wyhlen, Kreis Lörrach, Exerzitienhaus »Himmelspforte«.

Exerzitienmeister: H. H. Pater Spiritual Dümpelmann SJ, Freiburg i. Br.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

10. März: Schnell Fridolin, Pfarrer in Brombach, auf die Pfarrei Rielasingen, St. Bartholomäus.

24. März: Heuchemer Anton, Pfarrverweser in Vimbuch auf diese Pfarrei.

31. März: Banholzer Franz, Pfarrverweser in Steinach, auf diese Pfarrei.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Hermann Sohm auf die Pfarrei Rötenbach und des Pfarrers Joseph Stoll auf die Pfarrei Obersimonswald mit Wirkung vom 1. Mai 1957 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Roetenbach, decanatus Neustadt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 20 mensis Aprilis 1957 proponendae sunt.

Versetzungen

20. Febr.: Pfefferle Bernhard, Vikar in Großschönach, i. g. E. nach Markdorf.

1. März: Jung Bernhard Rudolf, Vikar in Hausberge a. d. Porta, i. g. E. nach Altglashütten.

6. März: Bea Anton, Vikar in St. Georgen i. Schw., i. g. E. nach Herbolzheim i. Br.

6. März: Hafner Joseph iun., Vikar in Rot, i. g. E. nach Untergrombach.

6. März: Trefzger Friedrich, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach St. Georgen i. Schw.

8. März: Döbele Reinhold, als Pfarrverweser nach Stetten b. Hgl.

1. April: Gerl Joseph, Expositus in Spöck, als Pfarrkurat nach Spöck.

1. April: Ruby Hans, Vikar in Weil a. Rh., als Pfarrkurat nach Weil a. Rh., Zum Guten Hirten.

Im Herrn sind verschieden

28. März: Schmitt Leopold, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Neuershausen, † im Loretto-Krankenhaus in Freiburg i. Br.

29. März: Schäfer Karl Ferdinand, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat